



Verfügung vom 4. September 2018

Bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe / im Freien

Die Niederschläge in den vergangenen Tagen haben dafür gesorgt, dass sich die Waldbrandgefahr im Kanton Basel-Landschaft etwas entschärft hat. Beim Feuer machen ist allerdings weiterhin grösste Vorsicht geboten.

Aktuelle Situation

Die Niederschläge der vergangenen Tage haben zu einer Entspannung der Waldbrandgefahr geführt. Die Gefahrenstufe wird darum von «gross» (4) auf «erheblich» (3) zurückgestuft. Es gilt ein bedingtes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe und im Freien. Das heisst, dass Feuer nur auf festeingerichteten Feuerstellen erlaubt sind, jeweils mit der angebrachten Vorsicht. Aufgrund des ausserordentlich niederschlagsarmen Sommers sind die Böden - insbesondere die Waldböden - wenn überhaupt nur oberflächlich befeuchtet. Für tiefwurzelnde Bäume und das Grundwasser ist noch keine Entspannung eingetroffen. Zudem kann das bereits gefallene Laub schnell wieder austrocknen. Es besteht deshalb weiterhin die Gefahr, dass aufgrund weggeworfener Raucherwaren, Funkenflug eines Grillfeuers oder Heissluftballons Brände entstehen.

Es gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen:

1. Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern ausserhalb von festeingerichteten Feuerstellen Feuer zu entfachen. Es ist verboten, Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzewerfen.
2. Das Wasserentnahmeverbot für den Privatgebrauch (Allgemeingebrauch) aus Fließgewässern mit Eimern, Giesskannen etc. bleibt bestehen.

Die Verfügung vom 09. August 2018 ist aufgehoben

Die Verfügung vom 29. August 2018 ist aufgehoben

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Martin Halbeisen
Stabschef Kantonalen Krisenstab

